

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 16. Oktober 2009 Geschäftszeichen: II 54-1.23.16-109/09

Zulassungsnummer:

Z-23.16-1555

Geltungsdauer bis:

13. Oktober 2014

Antragsteller:

DÄMMSTATT W.E.R.F. GmbH
Markgrafendamm 16, 10245 Berlin



Zulassungsgegenstand:

**Dämmstoffe aus losen, ungebundenen Zellulosefasern
"ISODAN CI 040 boratfrei", "DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei",
"KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei", "ISOL'QUATE sb",
"POESIS-FLOC", "DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei", "isofloc boratfrei" und
"isofloc sans borat"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung betrifft die Verwendbarkeit und Anwendbarkeit der unter Zulassungsgegenstand genannten Produkte nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 vom 14. Oktober 2009 und gilt nur in Verbindung mit dieser und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die nachfolgend genannten Dämmstoffe nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 vom 14. Oktober 2009 mit den Bezeichnungen:

"ISODAN CI 040 boratfrei",
 "DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei",
 "KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei",
 "ISOL'QUATE sb",
 "POESIS-FLOC",
 "isofloc boratfrei"
 "isofloc sans borat" oder
 "DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei"

Die Dämmstoffe bestehen aus losen, ungebundenen Zellulosefasern.



1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Dämmstoffe dienen zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle Verarbeitung an der Anwendungsstelle. Die maschinelle Verarbeitung erfolgt trocken oder unter Zugabe von Wasser. Der Dämmstoff "DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei" wird manuell an der Anwendungsstelle verarbeitet.

Die Dämmstoffe sind in folgenden Anwendungsgebieten einsetzbar:

- Raumausfüllende Dämmung in geschlossenen Hohlräumen von Außen- und Innenwänden in Holzrahmenbauweise und vergleichbaren Konstruktionen
- Dämmung in geschlossenen Hohlräumen zwischen Sparren und Holzbalken sowie in Hohlräumen entsprechender Konstruktionen
- Freiliegende Dämmung auf horizontalen oder mäßig geneigten Flächen ($\leq 10^\circ$) (bei manueller Verarbeitung nur auf horizontalen Flächen), z. B. Dämmung nicht begehbare, jedoch zugänglicher oberster Geschossdecken
- Hohlraumdämmung zwischen Lagerhölzern im Fußbodenbereich und vergleichbaren Unterkonstruktionen

Die Dämmstoffe dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchtigkeit geschützt sind.

1.2.2 Die Dämmstoffe "ISODAN CI 040 boratfrei", "DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei", "KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei", "ISOL'QUATE sb", "POESIS-FLOC", "isofloc boratfrei" und "isofloc sans borat" dürfen für vorgefertigte Außenbauteile GK 0 (Gefährdungsklasse 0 nach DIN 68800-3¹) in Holzbauwerken unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- a) Die Bedingungen nach DIN 68800-2², Abschnitte 5 bis 9, werden erfüllt.
- b) Die Bauteile werden werksseitig vorgefertigt, z. B. in Fertighausbetrieben, und ihre Herstellung wird überwacht. Die Dämmstoffe werden entweder im Werk oder auf der Baustelle von innen trocken eingebaut.
- c) Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt, auch bei geneigten Dächern, $u \leq 20 \%$.
- d) Die Dämmstoffe werden trocken eingebaut.

¹ DIN 68800-3:1990-04:

Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz

² DIN 68800-2:1996-05:

Holzschutz; Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

- 1.2.3 Die Dämmstoffe "ISODAN CI 040 boratfrei", "DÄMMSTATTs CI 040 boratfrei", "KLIMA-TEC-FLOCK boratfrei", "ISOL'QUATE sb", "POESIS-FLOC", "isofloc boratfrei" und "isofloc sans borat" dürfen allgemein für Außenbauteile GK 0 in Holzbauwerken verwendet werden, wenn neben den Bedingungen nach Abschnitt 1.2.2, Punkte a) und d), folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Die Einbaufeuchte des Konstruktionsholzes beträgt zum Zeitpunkt des raumseitigen Schließens der Bauteile $u \leq 20 \%$, bei geneigten Dächern mit Dachdeckung $u \leq 35 \%$.
 - b) Bei geneigten Dächern mit Dachdeckung sind die Abdeckungen wie folgt ausgebildet:
 - b1) Oberseitige Abdeckung mit $s_d \leq 0,1 \text{ m}$ (Luftschichten zwischen Dämmstoff und Abdeckung brauchen nicht berücksichtigt zu werden);
Holzfaserdämmplatten nach DIN EN 13171³ bis zu einer Dicke von 25 mm sind zulässig.
 - b2) Unterseitige Abdeckungen mit insgesamt $s_d \leq 2,0 \text{ m}$ (Bekleidung einschließlich einer eventuellen dampfhemmenden Schicht oder dergleichen).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Wärmeleitfähigkeit

Über die in Abschnitt 2.4 der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 enthaltenen Festlegungen hinaus gilt Folgendes:

Kein Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{10, \text{tr}}$ darf den folgenden Grenzwert überschreiten.

$\lambda_{10, \text{tr}} = 0,0363 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ bei den maschinell verarbeiteten Dämmstoffen

$\lambda_{10, \text{tr}} = 0,041 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ bei dem manuell verarbeiteten Dämmstoff

2.1.2 Andere Eigenschaften, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Dämmstoffe müssen den Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 vom 14. Oktober 2009 entsprechen, sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett müssen vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 vom 14. Oktober 2009 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Z-23.16-1555
- "Dämmstoff zur Herstellung von nicht druckbelastbaren Dämmschichten durch maschinelle (bei Dämmstoff "DÄMMSTATTs CI Dämmschüttung boratfrei": manuelle) Verarbeitung an der Anwendungsstelle, Anwendungsbereiche siehe allgemeine bauaufsichtliche Zulassung"
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

³ DIN EN 13171:2001-10:

Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF); Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13171:2001 einschließlich
DIN EN 13171/A1:2004-08



2.3 Übereinstimmungsnachweis

Für den Übereinstimmungsnachweis gelten die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung ETA-04/0081 vom 14. Oktober 2009, Abschnitte 3.1 und 3.2.

Zusätzlich sind im Rahmen der Fremdüberwachung von einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle Prüfungen und Kontrollen gemäß Prüf- und Überwachungsplan durchzuführen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Weiterhin hat der Hersteller für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile ist für die Dämmschicht folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit in Ansatz zu bringen:

$\lambda = 0,039 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ bei den maschinell verarbeiteten Dämmstoffen

$\lambda = 0,045 \text{ W}/(\text{m}\cdot\text{K})$ bei dem manuell verarbeiteten Dämmstoff

3.2 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Der rechnerische Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Dampfdiffusion nach DIN 4108-3⁴ ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 1$ bzw. 2 zu führen⁵.

3.3 Holzschutz

Für die Verwendung der Dämmstoffe nach Abschnitt 1.2.2 und Abschnitt 1.2.3 gilt DIN 68800-2².

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung von Konstruktionen bei Verwendung der Dämmstoffe nach Abschnitt 1.2.2 und Abschnitt 1.2.3 gilt DIN 68800-2².

Fechner



⁴ DIN 4108-3:2001-07: Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

⁵ Es ist jeweils der für die Konstruktion ungünstigere Wert anzusetzen.